



Thema: Insolvenzplanverfahren

- 1. Vorwort: Insolvenz und Sanierung**
- 2. Ziele**
- 3. Inhalt des Insolvenzplans**
- 4. Gestaltungsmöglichkeiten**
- 5. Eigenverwaltung**
- 6. Kalenderblatt**
- 7. STEIDL Unternehmensberatung**

1. Vorwort: Insolvenz und Sanierung

Liebe Leser,

die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung (InsO) ist an die Stelle der Konkurs- und der Vergleichsordnung (alte Bundesländer) getreten und hat außerdem eine Harmonisierung von West- und Ostrecht dadurch herbeigeführt, dass sie die in den neuen Bundesländern geltende Gesamtvollstreckungsordnung ersetzt hat.

Darüber hinaus wurde mit dem Insolvenzplanverfahren ein Instrument geschaffen, das eine Sanierung des bestandsgefährdeten Unternehmens insoweit ermöglicht, als Vereinbarungen festgelegt werden können, die vom gesetzlichen Regelfall der Zerschlagung des Unternehmens abweichen. Diese Abweichungen vom Regelfall müssen von einem bestimmten Stimmenanteil der Gläubiger bestätigt/ genehmigt werden, um für alle Gläubiger bindend zu sein. Voraussetzung dafür ist in der Regel, dass eine Sanierung im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens zu einer erheblichen Besserstellung der Gläubiger im Vergleich zur Quote in der Regelinsolvenz führt.

Gerade im Insolvenzplanverfahren zeigt sich die Stärkung der Gläubigerautonomie, die dem Insolvenzverwalter die Rolle des Sachwalters der Gläubigerinteressen zuweist. Das Verfahren kommt im Wesentlichen ohne Mitwirkung oder Intervention des Gerichts aus.

Diese weitgehende Gläubigerautonomie erlaubt es, die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger (z. B. Immobilien oder Pfandrechte), der Insolvenzgläubiger („normale“ Vermögensansprüche), die Verwertung der Vermögensmasse, deren Verteilung an die Verfahrensbeteiligten sowie Haftungsfragen abweichend von den Vorschriften für eine Regelinsolvenz zu regeln.

Dadurch lassen sich für die Gläubiger folgende Nachteile des Regelinsolvenzverfahrens vermeiden:

Zerschlagung des Unternehmens

Erhebliche Forderungsausfälle

Grundvoraussetzung bleibt jedoch, dass sich für die Gläubiger im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung zwischen Regelinsolvenz und Insolvenzplanverfahren eine wirtschaftliche Besserstellung ergibt.

Bis hierhin stand das Vorwort dieses Newsletter, das ich in der ruhigen Zeit zwischen Weihnachten und Silvester 2008 geschrieben hatte. Ich kann, wenn ich den Newsletter nun im April 2009 veröffentliche, nicht so tun, als hätte es die turbulenten Wochen und Monate nicht gegeben, in denen die Finanzkrise die Krise der Realwirtschaft in einem nie vorhergesehenen Ausmaß verschärft hat.

Da sich besonders in der Zulieferindustrie die Anträge auf Insolvenzeröffnung häufen und zugleich viele Laien (darunter auch Politiker und Gewerkschaftler) den Begriff „Insolvenz“ als Keule verwenden, um sachliche Diskussionen zu unterdrücken, müssen in diesem Newsletter deutliche Worte fallen!

Ich wünsche den Insolvenzverwaltern in Fällen wie Edscha, Tedrive und TMD Friction eine glückliche Hand bei der Sanierung wie auch bei der Suche nach Investoren. Damit werden nicht nur Arbeitsplätze gerettet, es werden auch endlich einer breiteren Öffentlichkeit die Möglichkeiten verdeutlicht, die die Insolvenzordnung (InsO) eröffnet. Die hätte am 1. Januar 2009 ihr zehnjähriges Bestehen feiern können, wenn sich denn genügend Gratulanten eingefunden hätten. Es sind merkwürdiger Weise häufig die gleichen, die die InsO als wenig geeignetes Instrument bezeichnen, aber voll des Lobes sind über die positiven Wirkungen des „Chapter 11“ US bankruptcy code (US-amerikanisches Insolvenzrecht): dabei ist es ausgesprochen lohnend, sich einmal mit den Gemeinsamkeiten und den Unterschieden beider Rechtsordnungen vertraut zu machen.

Zur Sache: Wenn ein Unternehmen, das unter amerikanisches Recht fällt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist, hat es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

Einreichung seines Falles unter „Chapter 7“, d.h. zur Liquidation
(weil keine positive Fortführungsprognose vorliegt)

Einreichung seines Falles unter „Chapter 11“, d.h. zur Reorganisation
(weil es eine positive Fortführungsprognose gibt; diese wird dann u. a. nach „Chapter 13“ - individuelle Restrukturierung – umgesetzt)

Für Interessierte:

<http://uscode.house.gov/download/pls/11C11.txt>
http://www.bankruptcydata.com/Research/15_Largest.htm

Ich wünsche mir, dass Ihnen die folgenden Ausführungen helfen werden, sich in Fällen wie Schaeffler/Continental AG oder Opel eine eigene Meinung zu bilden und nicht zum Opfer populistischer Nebelkerzen zu werden.

Viel Vergnügen beim Lesen des neuen Newsletter wünscht Ihnen nun

Ihr Martin Steidl

(Anmerkung: „Leser“ in meinem Newsletter heißt immer Leserinnen und Leser!)

2. Ziele

Die Ziele des Insolvenzplanverfahrens lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

Wiederherstellung der Ertragskraft des Unternehmens

Befriedigung der Gläubiger aus zukünftigen Erträgen

Erhaltung von Zertifikaten (z. B. DIN, EN, ISO) und Zulassungen (z. B. TÜV, EBA, Germanischer Lloyd), die mit dem Rechtsträger (= insolventes Unternehmen) verbunden sind

Erhaltung von volkswirtschaftlicher Substanz durch Vermeidung von Schäden als Folge von Forderungsausfällen

Weitgehender Erhalt von Arbeitsplätzen

Erleichterung von Unternehmenssanierungen durch Verzicht auf Liquidationen, Massenentlassungen, Sozialpläne und Verhandlungen über Interessenausgleich

3. Inhalt des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan gliedert sich in einen darstellenden und einen gestaltenden Teil. Während der darstellende Teil die Sanierung als Voraussetzung für das Fortbestehen des Unternehmens beschreibt und durch das Ergebnis die Vorteile für die Gläubiger verdeutlicht, zeigt der gestaltende Teil im Einzelnen auf, an welchen Stellen und in welcher Weise in die Rechte der Beteiligten eingegriffen wird.

Zusammengefasst enthält der darstellende Teil:

Sanierungskonzept

Bestandsaufnahme
Operative Leistungsfähigkeit
Strategische Aufstellung
Bilanzielle Stabilität
Umsetzung der Maßnahmen
Umsetzungsprojekt
Personalveränderungen
Personalbeurteilungen
Ablaufbeschreibungen
Stellenbeschreibungen
Zielvereinbarungen

Weitere formale Grundlagen für die Zustimmung der Gläubiger und für die gerichtliche Bestätigung

Im darstellenden Teil werden also die Maßnahmen erläutert, die nach der Verfahrenseröffnung bereits getroffen worden sind bzw. noch getroffen werden sollen. Die Forderung nach Detaillierung sowie nach Vollständigkeit aller relevanten Daten macht deutlich, dass hier für die Gläubigerinnen und Gläubiger eine Grundlage für ihre Entscheidung über die Zustimmung zum Insolvenzplan und damit für dessen gerichtliche Bestätigung vorgelegt werden muss. Auch muss in diesem Teil des Insolvenzplans erklärt werden, auf welchem Weg das Unternehmen saniert werden soll und welche Folgen dies für die Gläubigerinnen und Gläubiger haben wird.

Es ist offensichtlich, dass auch bei einer außergerichtlichen Sanierung ein Sanierungskonzept vorgelegt werden muss, das die oben genannten Punkte enthält. Wenn man sich nun daran erinnert, dass das erste „Sanierungskonzept“, das seitens der Firma Opel Anfang Dezember 2008 im Bundeskanzleramt vorgelegt wurde, wesentliche Teile nicht enthielt, aber einen Kapitalbedarf von ca. 1,4 Mrd. € auswies, wird auch verständlich, warum dieser Plan keine Unterstützung fand. Es klingt wie ein Treppenwitz, dass nunmehr ein Kapitalbedarf von 3,3 Mrd. € ausgewiesen wird, aber immer noch kein schlüssiges und lückenloses Konzept vorgelegt wird!

Im Unterschied zum darstellenden Teil befasst sich der gestaltende Teil mit Folgendem:

Forderungen

Willenserklärungen

Wertansätze

Bildung von Gläubigergruppen

Obstruktionsverbot, d. h. das Verbot für Gläubigergruppen, die Zustimmung aus sachfremden Erwägungen zu boykottieren, z. B. wegen Übernahmeabsichten oder zur Erreichung ungerechtfertigter finanzieller Besserstellung

Überwachung der Planerfüllung (Sachwalter)

Zusammengefasst wird vom gestaltenden Teil erwartet, dass die Eingriffe in die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten verdeutlicht werden. Da die Gläubigerinnen und Gläubiger aus den Erträgen des fortgeführten Unternehmens befriedigt werden sollen, zählen zum gestaltenden Teil des Insolvenzplans zwingend folgende Unterlagen:

Plan-Bilanz

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Zustimmungserklärung der Schuldnerin (des Unternehmens)

4. Gestaltungsmöglichkeiten

Aus der Reihe der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Insolvenzplans möchte ich folgende hervorheben:

Erfüllungsverweigerung

Der Insolvenzverwalter hat die Möglichkeit, bei Verträgen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht vollständig erfüllt sind, die weitere Erfüllung abzulehnen. Falls der Insolvenzverwalter die Erfüllung ablehnt, kann die Gegenseite ihre Forderung als Schadensersatzforderung geltend machen. Das heißt, dass nur bei Erfüllung Masseverbindlichkeiten begründet werden. Eine fakultative Schadensersatzforderung ist als Insolvenzforderung zur Tabelle anzumelden.

Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen

Miet-, Pacht- und Leasingverträge können nach der Insolvenzordnung mit gesetzlicher Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Schaden aufgrund vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses führt, falls daraus eine Schadensersatzforderung abgeleitet werden kann, ebenfalls zu einer mit der Quote zu bedienenden Insolvenzforderung.

Erleichterte Kündigung von Arbeitsverhältnissen

Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes sind in der Insolvenz begrenzt. Die wesentlichen Merkmale sind eine eingeschränkte Sozialauswahl und eine Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten.

5. Eigenverwaltung

Die Eigenverwaltung im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens kann vom Amtsgericht angeordnet werden, wenn bei der Stellung des Antrags auf Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens der Insolvenzplan oder das Sanierungskonzept als Herzstück des Insolvenzplans vorgelegt wird und der Gutachter/vorläufige Insolvenzverwalter eine positive Stellungnahme abgibt.

Bei der Eigenverwaltung bleibt die Verwaltung und die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Schuldnerin (=Unternehmen) beim Vertreter der Schuldnerin; eine Kontrolle wird hier vom Sachwalter (vorher: Insolvenzverwalter) ausgeübt.

Vorteile der Eigenverwaltung sind:

Zügiger Verfahrensablauf

Keine Nachteile für die Gläubiger

Schutzmechanismen für die Gläubiger

Häufig wird gegen das Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung eingewandt, dass damit ja denjenigen die Verantwortung für die Sanierung des Unternehmens übertragen wird, die das Unternehmen in die Insolvenz hineingeführt haben. Dieser Nachteil kann vermieden werden, wenn das Unternehmen rechtzeitig vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Geschäftsführung um eine Person ergänzt oder durch diese Person ersetzt, die als ausgewiesene Expertin / ausgewiesener Experte mit umfangreichen Erfahrungen in Sanierungsfällen die notwendige Kompetenz und Reputation einbringt.

6. Kalenderblatt

„Das Hinfallen ist keine Schande –
nur das Liegenbleiben.“

(Deutsches Sprichwort)

7. STEIDL Unternehmensberatung und Interim Management

Krisen-, Sanierungs- und Strategiemanagement in mittelständischen Unternehmen

Zielgruppe:

Unternehmen in den Branchen Maschinen- und Anlagenbau, Metallverarbeitung,
Kunststoffverarbeitung, Werkzeugmaschinenbau und Zulieferindustrie

Einsatzgebiete:

Interim-Management, Krisen- und Sanierungsmanagement, Strategieentwicklung, Controlling, Training
und Coaching

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Martin Steidl

Jahrgang 1947

Studium an der RWTH Aachen

Industrietätigkeit 1974 – 1999

Seit 1999 selbstständiger Unternehmensberater

www.steidl-partner.de